

**Die Europäische Union verfolgt mit dem sogenannten CBAM das Ziel, Treibhausgase von Importen höher zu bepreisen, um die Verlagerung energieintensiver Industriezweige ins benachbarte Ausland unattraktiver zu machen und gleichwertige Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Im vorliegenden Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte.**

**Stand: 29. August 2023**



## **CBAM – informieren Sie sich jetzt!**

### **1. Einführung**

Am 1. Oktober 2023 startet die Übergangsphase zum europäischen CBAM. Hinter der Abkürzung «CBAM» verbirgt sich die Absicht der EU, einen Carbon Border Adjustment Mechanism einzuführen. Hintergrund dieser Bemühungen ist, dass in der EU durch das Emissionshandelssystem eine aktive Treibhausgas-Bepreisung erfolgt, welche gegenüber Drittländern oft zu höheren Kosten führt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, möchte die EU im Sinne eines «level playing field» deshalb künftig bei den Importen ausgewählter Warengruppen eine Treibhausgas-Nachbesteuerung vornehmen. Konkret soll beim Import der relevanten Waren sichergestellt werden, dass der dafür bezahlte Treibhausgas-Preis mindestens demjenigen des EU-Emissionshandelssystems entspricht.

### **2. Betroffene Warengruppen**

- Düngemittel (inkl. Vorprodukte, u. a. Ammoniak, Kaliumnitrat)
- Zement (auch Ziegel und Tonerdezement, anderer kaolinhaltiger Ton und Lehmwaren)
- Eisen (agglomerierte Eisenerze und -konzentrate) und Stahl (inkl. nachgelagerter Produkte)
- Aluminium (inkl. nachgelagerte Produkte)
- elektrische Energie
- Wasserstoff

Der Geltungsbereich des CBAM soll in den kommenden Jahren auf weitere Warengruppen (u. a. Kunststoffprodukte, Chemikalien, usw.) ausgedehnt werden, so dass perspektivisch alle dem Emissionshandel unterworfenen Produkte auch den CBAM-Regelungen unterstehen.

### **3. Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen**

CBAM-Waren mit nachgewiesenem schweizerischem Ursprung (nicht-präferenzielle Ursprungsregeln gemäss EU) sind grundsätzlich von der geplanten Treibhausgas-Nachbesteuerung sowie den damit zusammenhängenden Berichtspflichten ausgenommen. Es ist jedoch noch unklar, ob der Ursprung Schweiz bei der Einfuhr von CBAM-Gütern in die EU nachgewiesen werden muss.

Von den Berichtspflichten und Abgaben können hingegen Drittland-Handelswaren, welche nicht aus der Schweiz oder der EFTA stammen, betroffen sein. Diese profitieren nicht von der Ausnahmeregelung für schweizerische Ursprungswaren, weshalb hierfür ab 1. Oktober 2023 der darauf entfallende Treibhausgas-Ausstoss nachgewiesen und ab 2026 eine Nachsteuer bezahlt werden muss (vgl. Zeitplan auf Seite 2).

### Kontakt

Bei Fragen rund um den europäischen CBAM können wir Ihnen bei Bedarf gerne kompetente Ansprechpersonen vermitteln.

Seitens AIHK können Sie sich an folgende Personen wenden:

Ruth Bader  
Leiterin Exportberatung  
[ruth.bader@aihk.ch](mailto:ruth.bader@aihk.ch)  
062 837 18 14

Philippe Tschopp  
juristischer Mitarbeiter  
[philippe.tschopp@aihk.ch](mailto:philippe.tschopp@aihk.ch)  
062 837 18 10



Aargauische Industrie-  
und Handelskammer

### 4. Ungeklärte Punkte

Die Klärung der Frage, ob der schweizerische Ursprung der Waren künftig mit einem Ursprungsdokument oder per Eigendeklaration belegt werden kann, ist aktuell noch Gegenstand von Gesprächen zwischen dem SECO und der Europäischen Union. Ebenfalls unklar ist, welche Institutionen zur Ausstellung der fraglichen Ursprungsdokumente berechtigt wären. Diesbezüglich ist mit einer Klärung in den kommenden Monaten zu rechnen.

Die Form der CBAM-Berichte (Start Datenerhebung am 1. Oktober 2023, quartalsweise einzureichen ab Januar 2024), welche Informationen darin enthalten sein müssen und wie die Emissionswerte berechnet werden, ist aktuell noch unklar – genauso wie auch die Frage, an welche Stelle die Berichte einzureichen sind.

Da ab 1. Januar 2026 die Übergangsphase abgeschlossen ist und auf CBAM-Waren ab diesem Zeitpunkt Treibhausgas-Nachbesteuerungen fällig werden, können ab 2026 nur noch «authorized CBAM declarants» Importe entsprechender Waren in die EU vornehmen. Die entsprechende (europäische) Zollbewilligung kann ab dem 31. Dezember 2024 beantragt werden.

### 5. Zeitplan

1. Oktober 2023:	Beginn Übergangsphase (Inkrafttreten CBAM-Berichtspflichten)
1. Januar 2026:	Nur «authorized CBAM declarants» können CBAM-Waren in die EU einführen; Beginn der Treibhausgas-Nachbesteuerung (phasenweise Steigerung der Kostenbelastung)
Ab 2034:	Voraussichtlich volle Kostenbelastung

### 6. Weiterführende Informationen

Laufend aktualisierte Informationen zum Thema CBAM finden Sie auch auf unserer Website unter [www.aihk.ch/cbam](http://www.aihk.ch/cbam)